



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über eine Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl S.140) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld in ihrer Sitzung am 8.03.2018 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Teilbereich Süd des B-Plans Nr.37, östlich der Blankeneser Chaussee zu erlassen:

§ 1 Anlass

Für den Teilbereich Süd des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 - „Blankeneser Chaussee“ hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 8. März 2018 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

§ 2 Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B- Planes Nr. 37 wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - „Blankeneser Chaussee“.

Die Veränderungssperre umfasst die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Schenefeld, Flur 7:

- 157/12 bis 157/23
- 329/156
- 399/157
- 342/161
- 343/161
- 136/2
- 158/8 und 158/9
- 161/53, 161/54 und 161/55
- 161/5 und 161/6 sowie
- Teile des Wegeflurstückes 332/173 (Gremsbargen)

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



Stadt Schenefeld

§ 4 Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§2) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für Ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Schenefeld, den 12.10.2018

Stadt Schenefeld
gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

Anlage: Lagenplan Veränderungssperre (entspricht Geltungsbereich 2.Änderung B-Plan Nr. 37)

Vermerk:

Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist am 19.10.2018 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung kann in der Zeit vom 18.10. bis zum 19.11.2018 im Internet unter der Adresse www.stadt-schenefeld.de eingesehen werden.

